

Allgemeine Vertragsbedingungen der Pondus Software GmbH

Stand: 01.01.2021

Inhalt

1. Regelungen für alle Vertragsarten	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Angebot und Annahme	2
1.3 Leistungserbringung, Leistungstermine	3
1.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen	4
1.5 Störungen bei der Leistungserbringung, Widerrufsrecht digitale Inhalte	5
1.6 Höhere Gewalt	5
1.7 Haftung	5
1.8 Allgemeine Bestimmungen	6
2. Regelungen für Softwarepflege	6
2.1 Anwendungsbereich	6
2.2 Gegenstand der Softwarepflege	6
2.3 Fehlerbeseitigung	7
2.4 Weiterentwicklungen	8
2.5 Vergütung	9
2.6 Mängelhaftung	9
2.7 Haftung	10
2.8. Vertragsdauer, Kündigung	10
3. Regelungen für Serviceleistungen	10
3.1 Anwendungsbereich	10
3.2 Durchführung der Serviceleistung	10
3.3 Nutzungsrechte	11
3.4 Vergütung	11
3.5 Laufzeit	11
3.6 Leistungsstörung	11

4. Hosting	12
4.1 Anwendungsbereich	12
4.2 Leistungsumfang	12
4.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	13
4.4 Reseller-Ausschluss	14
4.5 Vergütung	14
4.6 Vertragslaufzeit	15
4.7 Mängelhaftung	15

1. Regelungen für alle Vertragsarten

1.1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Firma Pondus Software GmbH, Prinzenstraße 6, 30159 Hannover (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), insbesondere der von Pondus vertriebenen Verlagssoftware (nachfolgend „Software“ genannt). Dies unabhängig davon, ob in den Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausdrücklich auf diese Vertragsbedingungen Bezug genommen wird.

In Ziffer 1 der Vertragsbedingungen sind die Regelungen erhalten, die für alle Leistungen des Auftragnehmers gemäß diesen Vertragsbedingungen gelten sollen. In den weiteren Ziffern der Vertragsbedingungen sind die rechtlichen Vorgaben geregelt, die für die jeweiligen in der Überschrift genannten Leistungen gelten sollen.

1.2 Angebot und Annahme

1.2.1 Von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.

1.2.2 Der Auftragnehmer kann Angebote des Auftraggebers innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und auf einen Zeitraum von 3 Monaten nach Zugang befristet. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer bzw. der Unterschriftenleistung durch beide Parteien zu Stande.

1.2.3 Garantien bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.

1.2.4 Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. D.h. entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und Dritten sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zustimmt oder der Auftragnehmer sie selbst als vorrangig ausweist. Wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist, muss er den Auftragnehmer sofort in Textform darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich der Auftragnehmer vor, abgegebene Angebote zurückzuziehen, ohne dass gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2.5 Darstellungen in Testprogrammen sind, soweit nicht ausdrücklich durch den Auftragnehmer bestätigt, keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Dies insbesondere, weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und Handbüchern angegebenen Eigenschaften, Merkmalen und Verwendungszweck. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich durch den Auftragnehmer in Textform bestätigt werden.

1.2.6 Soweit im Rahmen von Angeboten oder vorvertraglicher Korrespondenz durch den Auftragnehmer Kostenvoranschläge oder Aufwandschätzungen übermittelt werden, übernimmt der Auftragnehmer hierfür grundsätzlich nur eine Gewähr, wenn dies in dem Angebot oder der sonstigen Korrespondenz ausdrücklich in Textform bestätigt wird.

1.2.7 Bestellt der Auftraggeber auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar, sie kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

1.3 Leistungserbringung, Leistungstermine

1.3.1 Der Funktionsumfang des Auftragnehmers ergibt sich aus den Veröffentlichungen unter <http://www.pondus.de>, sowie aus den weiteren Vertragsunterlagen.

1.3.2 Der Auftraggeber verantwortet auch alle Maßnahmen zur IT-Sicherheit mit Ausnahme der Leistungen, die von dem Auftragnehmer erbracht werden.

1.3.3 Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung, soweit vertraglich vereinbart, nach Vorgaben des Auftraggebers geplant. Der Auftragnehmer kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.

1.3.4 Soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter des Auftragnehmers Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

1.3.5 Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

1.3.6 Der Auftragnehmer entscheidet, welche Mitarbeiter er einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Er kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter. Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung.

1.3.7 Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Auftragnehmers.

1.3.8 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich in dokumentierter Form vereinbart werden.

1.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1.4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Auftragnehmers berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer kann monatlich abrechnen.

1.4.2 Die permanente Aktualisierung der Software ist ohne ausdrückliche Vereinbarung im Preis nicht inbegriffen. Dies wird in einem separaten Pflegevertrag oder SaaS-Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in Textform vereinbart. Etwas anderes gilt dann, wenn eine Aktualisierung der Software zur Erhaltung oder Wiederherstellung der vertragsgemäßen Funktionsfähigkeit erforderlich ist.

1.4.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt. Die Rechnungen werden nur elektronisch versandt.

1.4.4 Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei dem Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung in Textform widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Auftraggebers gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.

1.4.5 Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters des Auftragnehmers berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.

1.4.6 Kommt der Auftraggeber trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen, sowie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer beruht, nicht geltend machen.

1.4.7 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

1.4.8 Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Listenpreise des Auftragnehmers.

1.4.9 Soweit der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter über den Rahmen des abgeschlossenen Vertrages hinaus unentgeltliche Leistungen erbringen, geschieht dies kulanzhalber und führt nicht zu einer Erweiterung der vertraglichen Leistungen und Pflichten.

1.5 Störungen bei der Leistungserbringung, Widerrufsrecht digitale Inhalte

1.5.1 Wenn eine Ursache, die der Auftragnehmer (bzw. sein Unterauftragnehmer) nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

1.5.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen, sofern die Störung durch den Auftraggeber allein zu vertreten ist.

1.5.3 Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb angemessener gesetzter Frist in Textform erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.

1.5.4 Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungskontingente unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

1.5.5 Soweit nach den fernabsatzrechtlichen Regelungen für die Lieferung von digitalen Inhalten nicht auf einem körperlichen Datenträger ein Widerrufsrecht bestehen kann, ist dieses unter den Voraussetzungen des § 356 Absatz 5 BGB ausgeschlossen.

1.6 Höhere Gewalt

1.6.1 Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art (unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Pandemien).

1.6.2 Wird infolge höherer Gewalt die fällige Leistung um mehr als acht Wochen nicht erbracht, so ist jeweils die andere Partei zum Rücktritt berechtigt.

1.7 Haftung

1.7.1 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach Ziffer 1.7.

1.7.2 Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten des Auftragnehmers verletzt wurde. Der Auftragnehmer haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet

werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf.

1.7.3 Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Hard- oder Software auf Zeit überlässt, ist eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.

1.7.4 Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet der Auftragnehmer insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Auftragnehmer haftet insoweit ebenfalls nicht, als dass dem Datenverlust ein Anwendungsfehler aus der Sphäre des Auftraggebers zugrunde liegt.

1.7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

1.8 Allgemeine Bestimmungen

1.8.1 Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

1.8.2 Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

1.8.3 Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist dessen Sitz, sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

1.8.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Regelungen für Softwarepflege

2.1 Anwendungsbereich

Die Bedingungen in Ziffer 2 regeln die Softwarepflege, soweit diese vertraglich vereinbart ist. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 1.

2.2 Gegenstand der Softwarepflege

2.2.1 Gegenstand dieser Ziffer 2 ist die Pflege der Software bestehend aus dem Basissystem nebst optionalen Zusatzmodulen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird außerhalb seiner Nacherfüllungsverpflichtungen aufgrund des SaaS-Vertrages Fehler beseitigen (Ziffer 2.3) und die Software weiterentwickeln (Ziffer 2.4).

2.2.2 Der Auftragnehmer erbringt die vorgenannten Leistungen ab Vertragsschluss hinsichtlich des Test- und Live-Servers des Auftraggebers.

2.3 Fehlerbeseitigung

2.3.1 Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung der in dem SaaS-Vertrag vereinbarten und ggf. durch Nachträge fortgeschriebenen Funktionalität der Software. Ein Fehler liegt dementsprechend vor, wenn die Software in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Anwendung die vorbezeichnete Funktionalität nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.

2.3.2 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler an der Software jeweils innerhalb angemessener Frist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen. Angemessen ist die Frist, innerhalb der der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Auftragslage und der Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter ohne schuldhaftes Zögern die gemeldeten Fehler analysieren und beseitigen kann.

2.3.4 Die Art und Weise der Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers.

2.3.5 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zur Fehlerbeseitigung im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt.

2.3.6 Fehler sind vom Auftraggeber unter Angabe der nach seiner Einschätzung gegebenen Priorität über das von dem Auftragnehmer eingerichtete Ticket-System, für das der Auftraggeber von dem Auftragnehmer entsprechende Zugangsdaten erhält, zu melden. Erreicht der Fehler eine höhere Prioritätsstufe, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die Fehlermeldung soll neben der Einschätzung der Priorität folgende Informationen (falls vom System nicht vorgegeben) beinhalten:

- a) Kunde;
- b) in welchem Modul trat der Fehler auf;
- c) die Arbeitsschritte, im Zuge derer der Fehler aufgetreten ist bzw. die den Fehler verursacht haben;
- d) die Beschreibung des Fehlers mittels Screenshots, Protokollen oder ähnlicher Hinweise;
- e) Tag und Uhrzeit der Fehlerfeststellung;
- f) Angabe zur Reproduzierbarkeit (Ja/Nein).

2.3.7 Die Fehlersymptome werden wie folgt klassifiziert:

Priorität	Klassifizierung	Beschreibung	Reaktionszeit (R)
I.	Showstopper	Die Software ist nicht verfügbar oder ihre Verwendung ist stark eingeschränkt.	R = 60 min
II.	kritisch	Die Software ist verfügbar, aber ihre Verwendung ist eingeschränkt.	R = 240 min
III.	normal	Die Software ist verfügbar, aber ihre Verwendung ist geringfügig eingeschränkt.	R = 12 Stunden

2.3.8 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch nach Meldung eines Fehlers eine unverbindliche Einschätzung zu der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben. Bei Fehlern der Priorität I ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Funktionalität so schnell wie möglich wiederherzustellen. Dies kann dadurch geschehen, dass auf die Vorversion der Software zurückgegriffen wird. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Fehler so schnell wie möglich zu beheben.

2.3.9 Die Reaktionszeit läuft vom Eingang der Fehlermeldung des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer an. Maßgeblich für den Eingang ist die Angabe im Ticket-System. Die Reaktionszeit läuft während der Betriebszeiten des Auftragnehmers von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr ab und ist gewährt, wenn der Auftragnehmer innerhalb des Laufes der Reaktionszeit Maßnahmen zur Fehlerbehebung einleitet.

2.3.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Fehler auch außerhalb seiner Geschäftszeiten zu beheben; dies jedoch nur, wenn der Auftraggeber dem vorab schriftlich zugestimmt hat, hierzu seine Mitwirkung in ausreichendem Umfang zusichert und die für diese Leistungen anfallenden Zusatzentgelte trägt.

2.3.11 Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Klassifizierungen erfolgt durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und (ii) der Interessen des Auftragnehmers. Im Falle einer offensichtlichen Fehleinschätzung durch den Auftraggeber, bestimmt sich die Klassifizierung nach objektiven Kriterien.

2.4 Weiterentwicklungen

2.4.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die Software ständig weiter zu entwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Der Auftragnehmer stellt insofern regelmäßig, meist monatlich, ein neues Release seiner Software bereit.

2.4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Release unverzüglich auf Funktionsfähigkeit zu testen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Mangelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Auch diese Mangelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.

2.4.3 Weiterentwicklungen der Software wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Abhängigkeit vom Umfang der Weiterentwicklung zur Verfügung stellen.

2.4.4 Umfangreiche Weiterentwicklungen, welche nach Art und Umfang über die in Ziffer 2.4.1 vereinbarten Programmierleistungen hinausgehen, werden durch den Auftragnehmer gesondert vergütet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Preisanpassung rechtzeitig unterrichten und vor Zurverfügungstellung die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.

2.4.5 Sofern abzusehen ist, dass sich durch eine Weiterentwicklung der Leistungsumfang verschlechtert oder verringert, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten und sich mit dem Auftraggeber über den zukünftigen Leistungsumfang zu verständigen.

2.4.6 Sofern bei einer Weiterentwicklung, welche durch Dritte beauftragt und finanziert wird, eine Migration der Auftraggeber-Daten erforderlich ist, so erbringt der Auftragnehmer die Migration für den Auftraggeber unentgeltlich.

2.5 Vergütung

Die Pflegepauschale für die Pflegeleistungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.4 wird im gesondert abzuschließenden SaaS-Vertrag geregelt. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Pflegeleistungen nach den Ziffern 2.2 bis 2.4 in Anspruch genommen werden.

2.6 Mängelhaftung

2.6.1 Sofern die Softwarepflege eine Dienstleistung ist, gilt das Folgende:

2.6.1.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

2.6.1.2 In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar sind.

2.6.1.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar sind.

2.6.1.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2.6.1.5 Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die von dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Leistungen kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vertraglich vereinbarte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zugunsten des Auftraggebers erwerben oder die betreffende Leistung ohne oder nur mit für den Auftraggeber zumutbaren, geringen Auswirkungen auf deren Funktionen so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüchen gilt Ziffer 1 dieses Vertrages.

2.6.2 Sofern die Softwarepflege eine Werkleistung ist, gilt das Folgende:

2.6.2.1 Erbringt der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen der Softwarepflege mangelhaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.

2.6.2.2 Ist die Nacherfüllung nicht möglich, weil die Leistung beispielsweise nicht nachgeholt werden kann oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen sowie die Vergütung zu mindern und, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2.6.3 Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die Software zurückzuführen ist (Scheinmangel), so trägt der Auftraggeber die im Zuge der Fehleranalyse und sonstigen Bearbeitung bei dem Auftragnehmer entstandenen Kosten gemäß dessen jeweils aktueller Preisliste für Softwarepflege, es sei denn, der Auftraggeber konnte das Vorliegen eines solchen Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen.

2.7 Haftung

Ergänzend zu den allgemeinen Haftungsregelungen aus Ziffer 1.7 ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle einfacher Fahrlässigkeit je Schadensfall begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

2.8. Vertragsdauer, Kündigung

2.8.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.

2.8.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl durch den Auftragnehmer als auch durch den Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

3. Regelungen für Serviceleistungen

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1 Die Regelungen der Ziffer 3 gelten für Serviceleistungen, unter anderem Schulungen, Beratungen und sonstigen Serviceleistungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 1.

3.2 Durchführung der Serviceleistung

3.2.1 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter werden von dem Auftragnehmer ausgesucht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.

3.2.2 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, wie zum Beispiel Ort, Zeit und Dauer der Leistungserbringung.

3.2.3 Die Vertragsparteien begründen durch die Erbringung von Serviceleistungen kein Arbeitsverhältnis. Die Vertragsparteien sind für die Beachtung der steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in eigener Sache ausschließlich selbst verantwortlich.

3.2.4 Sofern der Auftragnehmer die Ergebnisse der Serviceleistung in Textform darzustellen hat, ist nur die Darstellung in Textform maßgebend.

3.3 Nutzungsrechte

3.3.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Serviceleistungsergebnisse in Deutschland zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem Auftragnehmer.

3.3.2 Der Auftragnehmer kann das Einsatzrecht des Auftraggebers vorübergehend aussetzen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Aussetzung rechtfertigen, kann der Auftragnehmer die Aussetzung auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Einstellung der Nutzung während der Aussetzung schriftlich zu bestätigen.

3.3.3 Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung ist nur mit Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte gestattet.

3.4 Vergütung

3.4.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet.

3.4.2 Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und einem Leistungsnachweis fällig, soweit keine besondere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt detailliert Einwände geltend macht.

3.5 Laufzeit

3.5.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit oder sonstige festgelegte Laufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.

3.5.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl durch den Auftragnehmer als auch durch den Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

3.5.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

3.6 Leistungsstörung

3.6.1 Sofern die Serviceleistung eine Dienstleistung ist, gilt das Folgende:

3.6.1.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße

Erbringung der Dienstleistungen aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3.6.1.2 In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar sind.

3.6.1.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

3.6.1.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3.6.2 Sofern die Serviceleistung eine Werkleistung ist, gilt das Folgende:

3.6.2.1 Erbringt der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag geschuldeten Serviceleistungen mangelhaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.

3.6.2.2 Ist die Nacherfüllung nicht möglich, weil die Leistung beispielsweise nicht nachgeholt werden kann oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen sowie die Vergütung zu mindern und, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

4. Hosting

4.1 Anwendungsbereich

4.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 5 regeln das Hosting. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 1.

4.2 Leistungsumfang

4.2.1 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Hierzu stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Systemressourcen auf einem virtuellen Server gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung. Der Auftraggeber kann auf diesem Server Inhalte bis zu dem vertraglich vereinbarten Umfang gemäß der technischen Spezifikation, die Vertragsbestandteil ist, ablegen.

4.2.2 Auf dem Server werden die Inhalte unter der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Internet-Adresse zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Sofern ein Self-Hosting vereinbart ist, wird die Internet-Adresse vom Auftraggeber bereitgestellt. Die Leistungen des Auftragnehmers bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von dem Auftragnehmer betriebenen

Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Auftraggeber bereitgestellten Server (d.h. der Routerausgang des Servers des Auftragnehmers bzw. seines Unterauftragnehmers). Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist dem Auftragnehmer nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bis zum Übergabepunkt ist der Auftraggeber verantwortlich. Übergabepunkt für die Software des Auftragnehmers ist der Routerausgang des Servers des Auftragnehmers bzw. seines Unterauftragnehmers.

4.2.3 Der Auftragnehmer erbringt die vorgenannten Leistungen mit einer Gesamtverfügbarkeit von 98,5%, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Zeit abzüglich der Wartungszeiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt für insgesamt 5 Stunden im Kalendermonat Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht zur Verfügung.

4.2.4 Die Inhalte des für den Auftraggeber bestimmten Speicherplatzes werden durch den Auftragnehmer arbeitstäglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben werden. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden. Die Sicherung erfolgt stets für den gesamten Serverinhalt und umfasst unter Umständen auch die Daten weiterer Kunden/Auftraggeber. Der Auftraggeber hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server. Die Datensicherung ist keine Archivierung und ersetzt diese nicht.

4.2.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an aktuelle Anforderungen anzupassen, was in der Regel durch die Installation von Upgrades/Updates geschieht. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Anpassungen ungehindert vorgenommen werden können, indem insbesondere im Falle des Self-Hostings Upgrades/Updates zur Ausführung zugelassen werden. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht ohne guten Grund nicht bis spätestens vier Wochen nach Aufforderung zur Installation des Updates/Upgrades nach, hat der Auftragnehmer das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.3.1 Der Auftraggeber wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ablegen. Er wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm gewählte Internet-Adresse, unter der die Inhalte über das Internet abgefragt werden können, ebenfalls nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes des Auftragnehmers oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Auftragnehmers abgelegten Daten nicht gefährden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei, sofern dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern kein Verschulden trifft.

4.3.2 Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen den Auftragnehmer auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Auftraggebers die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

4.3.3 Gefährden oder beeinträchtigen vom Auftraggeber installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes des Auftragnehmers oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Auftragnehmers abgelegter Daten, so kann der Auftragnehmer diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

4.3.4 Für den Zugriff auf den für den Auftraggeber bestimmten Speicherplatz und die damit zur Verfügung gestellte Software erhält der Auftraggeber eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Passwort in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu ändern. Das Passwort muss eine Mindestlänge von 8 Zeichen aufweisen und mindestens einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen enthalten. Der Auftraggeber darf das Passwort nur an solche Personen weitergeben, die von ihm berechtigt wurden, auf den Speicherplatz Zugriff zu nehmen. Wird das Passwort dreimal in Folge unrichtig eingegeben, so wird der Zugriff auf den Speicherplatz zum Schutz vor Missbräuchen gesperrt. Der Auftraggeber wird hierüber informiert. Er erhält dann von dem Auftragnehmer ein neues Passwort zugeteilt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur das Passwort, sondern auch die Benutzerkennung neu zu vergeben.

4.4 Reseller-Ausschluss

4.4.1 Der Auftraggeber darf die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungen zu gewerblichen Zwecken Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

4.5 Vergütung

4.5.1 Die Vergütung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste.

4.5.2 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer vorgeben, bis zu welcher Entgelt-Höhe er die Leistungen zur Datenübermittlung von dem Auftragnehmer monatlich in Anspruch nehmen will. Die Vorgabe des Auftraggebers muss den Kalendermonat angeben, zu dem sie wirksam werden soll und dem Auftragnehmer spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zugehen. Die Vorgabe kann sich nur auf nutzungsabhängige Entgelte beziehen.

4.5.3 Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Auftraggeber genehmigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

4.5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegende Preisliste zu ändern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Auftraggeber mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er dieses Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preisliste kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

4.5.5 Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer ist daran gebunden, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

4.6 Vertragslaufzeit

4.6.1 Die Laufzeit für das Hosting gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des SaaS-Vertrages.

4.6.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.6.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die auf dem für den Auftraggeber bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte per Datenfernübertragung zur Verfügung. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt, wobei diese nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter und unbestrittener Ansprüche bestehen.

4.7 Mängelhaftung

4.7.1 Erbringt der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zum Hosting mangelhaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.

4.7.2 Ist die Nacherfüllung nicht möglich, weil die Leistung beispielsweise nicht nachgeholt werden kann oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen sowie die Vergütung zu mindern und, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

4.7.3 Für Mängel, die bereits bei Überlassung des Speicherplatzes an den Auftraggeber vorhanden waren, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er diese Mängel zu vertreten hat.